

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 1. März 2017

112.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Roger Tognella, Albert Leiser und 38 Mitunterzeichnenden betreffend Äusserung eines Kaderangestellten von Schutz & Rettung Zürich in einem Artikel zur Unternehmenssteuerreform III und den Folgen für die Sicherheit im Feuerwehrwesen, Haltung zum Artikel und der gemachten Aussage sowie Richtlinien der Stadt betreffend Propaganda von uniformierten Mitarbeitenden

Am 1. Februar 2017 reichten Gemeinderäte Roger Tognella, Albert Leiser (beide FDP) und 38 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/23, ein:

Einem Artikel der Boulevard Presse im Zusammenhang mit der Abstimmungsvorlage USR III war am 31. Januar 2017 folgendes Zitat eines Kaderangestellten der Berufsfeuerwehr, Schutz & Rettung Stadt Zürich, zu entnehmen:

«Nach einer Annahme stünde weniger Geld für die Sicherheit zur Verfügung. Wenn aber Geld für ein zeitgemässe Ausrüstung fehlt - für persönliche Schutzausrüstung, Fahrzeuge oder auch ausgebildetes Personal - merken wir das».

Das Feuerwehrwesen im Kanton Zürich ist kantonal geregelt. Die Finanzierung von Material, Ausrüstung, Ausbildung etc. ist zudem zu einem hohen Anteil durch die Gebäudeversicherung des Kanton Zürich abgedeckt. Die gegenüber den Medien getätigte Aussage des Kadermitarbeiters im Zusammenhang mit der Haltung zur USR III ist somit unvollständig und unsachlich. Auf einem Foto sind drei Mitarbeitende von Schutz & Rettung Stadt Zürich mit handgeschriebenen Transparenten abgelichtet. Die Mitarbeitenden sind offensichtlich im Dienst, da uniformiert und vor einem Einsatzfahrzeug von Schutz & Rettung Stadt Zürich stehend. Die auf den Transparenten gemachten Aussagen im Zusammenhang mit der USR III sind angesichts der Tatsache, dass die Finanzierung der Gebäudeversicherung für Leistungen der Feuerwehr massgebend ist, schlicht falsch.

Im Zusammenhang mit dem aktuellen Vorfall verweisen wir auf das überwiesene Postulat 2011/98 von Marc Bourgeois (FDP) und Guido Trevisan (GLP). Dieses forderte den Ausschluss der Teilnahme von uniformierten Angehörigen der Stadtpolizei Zürich an politischen Versammlungen, Kundgebungen oder Propaganda. Nach Diskussion im Rat, wurde der Vorstoss am 24.10.2012 an den Stadtrat zur Umsetzung überwiesen. Die dabei angesetzte Frist von 24 Monaten ist inzwischen verstrichen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hat der Stadtrat das Interview bzw. den entsprechenden Artikel in der Boulevardpresse autorisiert und hatte er Kenntnis vom Erscheinen dieses Artikels?
2. Wie steht das Kommando von Schutz & Rettung zum Artikel. Hatte der Kommandant oder dessen Führungskader im Vorfeld Kenntnis vom Artikel? Wenn Nein, warum nicht?
3. Wurde der Artikel durch die entsprechende Medien- und Kommunikationsstelle von Schutz & Rettung oder vom Sicherheitsdepartement vor dessen Publikation gegengelesen und autorisiert?
4. Wie regelt die Stadt Zürich Interviews gegenüber der Presse, wenn Mitarbeiter direkt angefragt werden? Wie wird dabei die Forderung des überwiesenen Vorstosses 2011/98 durch den Stadtrat angewendet?
5. Wie ahndet der Stadtrat die Verfehlung von Kadermitarbeitern, sofern dem Vorgang eine Verfehlung beschieden werden kann? Wie wäre das übliche Verfahren bei nicht autorisierten Presseinterviews von Mitarbeitern?
6. Wie hoch ist der Finanzierungsgrad der verschiedenen Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr der Stadt Zürich durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich?
7. Warum genau soll eine Annahme der USR III zu einem Abbau der Sicherheit im Feuerwehrwesen der Stadt Zürich führen? Was wäre konkret das im Artikel erwähnte Sicherheitsrisiko?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Wie hat der Stadtrat das Interview bzw. den entsprechenden Artikel in der Boulevardpresse autorisiert und hatte er Kenntnis vom Erscheinen dieses Artikels?»):

Der Stadtrat hatte keine Kenntnis vom Erscheinen dieses Artikels und hat ihn auch nicht autorisiert.

Zu Frage 2 («Wie steht das Kommando von Schutz & Rettung zum Artikel. Hatte der Kommandant oder dessen Führungskader im Vorfeld Kenntnis vom Artikel? Wenn Nein, warum nicht?»):

Schutz & Rettung (SRZ) äussert sich nicht zu politischen Themen und Abstimmungen, soweit sie nicht explizit Projekte von Schutz & Rettung betreffen. Die Führung von Schutz & Rettung hatte keine Kenntnis vom Artikel. Sie wurde darüber nicht orientiert.

Zu Frage 3 («Wurde der Artikel durch die entsprechende Medien- und Kommunikationsstelle von Schutz & Rettung oder vom Sicherheitsdepartement vor dessen Publikation gegengelesen und autorisiert?»):

Die Medien- und Kommunikationsstellen von Schutz & Rettung und des Sicherheitsdepartements hatten keine Kenntnis vom vorgesehenen Artikel und konnten ihn deshalb auch nicht gegengelesen bzw. autorisieren.

Im Vorfeld erfolgte ein Kontakt eines der Angehörigen der Feuerwehr mit der Medienstelle von Schutz & Rettung. Dabei ging es um die Veröffentlichung eines Bildes auf der Website einer Gewerkschaft, wie es in ähnlicher Form bereits für andere Berufsgruppen im Hinblick auf die Unternehmenssteuerreform III (USR III) gemacht wurde. Der Feuerwehrangehörige wurde von der Medienstelle von SRZ explizit darauf hingewiesen, dass auf einem allfälligen Bild Schutz & Rettung nicht erkennbar sein und kein Bezug zu Schutz & Rettung geschaffen werden dürfe. Von einem Text war nicht die Rede. Der Mitarbeiter wurde darauf hingewiesen, dass Bild- und Textmaterial betreffend Schutz & Rettung in jedem Fall der Medienstelle zur Prüfung vorgelegt werden müsse. Danach war die Medienstelle nicht mehr involviert.

Bei den involvierten Feuerwehrmännern handelt es sich um bewährte Mitarbeitende der Berufsfeuerwehr. Ihre Befragung ergab, dass die Angehörigen der Feuerwehr lediglich auf der Website einer Gewerkschaft hätten erscheinen sollen, und zwar ohne erkennbaren Bezug zu Schutz & Rettung. Von einer Verwendung von Bild und Text in den Medien sei nie die Rede gewesen. Diese Verwendung sei ohne Wissen der Feuerwehrangehörigen erfolgt.

Zu Frage 4 («Wie regelt die Stadt Zürich Interviews gegenüber der Presse, wenn Mitarbeiter direkt angefragt werden? Wie wird dabei die Forderung des überwiesenen Vorstosses 2011/98 durch den Stadtrat angewendet?»):

Die Vorsteherinnen und Vorsteher der Departemente regeln die Öffentlichkeitsarbeit ihrer Departemente und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten selbst (vgl. STRB Nr. 83/2017, Leitlinien zur Regierungs- und Verwaltungskommunikation, S. 5). Bei Schutz & Rettung gilt bei Medienanfragen, Medienberichten und Fotos betreffend Schutz & Rettung der Grundsatz, dass die Mitwirkung der Medienstelle von Schutz & Rettung erforderlich ist. Zu politischen Themen und Abstimmungsangelegenheiten nimmt Schutz & Rettung, wie bereits in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, nur Stellung, wenn sie Schutz & Rettung-Projekte direkt betreffen. Dies entspricht auch dem Vorgehen anderer städtischer Dienstabteilungen.

Die Teilnahme an politischen Versammlungen ist durch verschiedene in der Bundesverfassung garantierte Freiheitsrechte (Meinungs- und Informationsfreiheit sowie Versammlungsfreiheit) geschützt. Für das im Postulat, GR Nr. 2011/98, geforderte Verbot wäre zwingend ein Gesetz im formellen Sinn notwendig. Entsprechend liegt der Erlass des geforderten Verbots nicht in der Kompetenz der Exekutive. Im Übrigen müsste das Verbot im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig ausgestaltet sein. Aus Sicht des Stadtrats besteht in dieser Sache aber kein Regelungsbedarf. Auch das angesprochene Sammeln von Unterschriften in Uniform für Wahlvorschläge, Volksinitiativen, Referenden oder Petitionen ist bislang noch nie erfolgt und stellt damit kein Problem dar. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung empfohlen.

Zu Frage 5 («Wie ahndet der Stadtrat die Verfehlung von Kadermitarbeitern, sofern dem Vorgang eine Verfehlung beschieden werden kann? Wie wäre das übliche Verfahren bei nicht autorisierten Presseinterviews von Mitarbeitern?»):

Grundsätzlich richten sich Verfahren und allfällige Sanktionen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis nach dem städtischen Personalrecht (PR, AS 177.100) und seinen Ausführungsbestimmungen (AB PR, AS 177.101). Spezielle Bestimmungen mit Bezug auf Medien bestehen nicht. Es gelten die allgemeinen Grundsätze.

Im konkreten Fall wurden die Mitarbeitenden von Schutz & Rettung vom Direktor und der Bereichsleiterin HR befragt und die Situation mit ihnen geklärt. Zudem wurden sämtliche Mitarbeitenden mit einer internen Mitteilung des Direktors für die Thematik Medienanfragen sensibilisiert und nachdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Medienanfragen zwingend die Medienstelle beizuziehen ist. Für die Berufsfeuerwehrangehörigen erfolgt zusätzlich eine persönliche Information durch den Direktor in den Dienstgruppenrapporten.

Zu Frage 6 («Wie hoch ist der Finanzierungsgrad der verschiedenen Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr der Stadt Zürich durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich?»)

Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich gewährt den Gemeinden an die anrechenbaren Kosten Subventionen von 50 Prozent für Anschaffungen zur Brandbekämpfung wie etwa Kleider und Fahrzeuge (§ 4 Verordnung über die Subventionen der Gebäudeversicherungsanstalt an den Brandschutz [VSGB, LS 861.21]).

Zu Frage 7 («Warum genau soll eine Annahme der USR III zu einem Abbau der Sicherheit im Feuerwesen der Stadt Zürich führen? Was wäre konkret das im Artikel erwähnte Sicherheitsrisiko?»):

Vom besagten Artikel im «Blick am Abend» hatte Schutz & Rettung wie erwähnt keine Kenntnis. Da die zitierten Aussagen nicht von Schutz & Rettung stammen, kann die Frage nicht beantwortet werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti